

ANDREAS E. MÜLLER

Die Lösung einer Aporie: die κράτος-Stellung in den byzantinischen Mitkaiserurkunden

Mit 9 Abbildungen

Abstract: The following pages reexamine the chrysobulls of the byzantine co-emperors. The word κράτος occurs in the standardised closing formula of these chrysobulls and figures without exemption as the last word of the text. We try to offer an explanation for a so far unsolved phenomenon: Why is this term sometimes singled out by the scribe and presented to the reader as the only word of the last line of the text and sometimes not?

Im Jahr 1963 legte Franz Dölger eine Studie vor, die sich mit einer Auffälligkeit der byzantinischen Kaiserurkunde beschäftigte¹: Er hatte bemerkt, dass die großen kaiserlichen Privilegienurkunden (Chrysobulloi Logoi) über die Jahrhunderte hinweg stereotyp mit der Formel abschlossen „ἐν ᾧ καὶ τὸ ἡμέτερον εὐσεβὲς καὶ θεοπρόβλητον ὑπεσημῆναι κράτος“, wobei die Textschreiber den Schluss der Urkunde so gestalteten, dass hierbei das Wort κράτος „den Anfang einer neuen Zeile bildete und dort das (einzige) Wort des ganzen Textes blieb; an dieses reihte sich sodann unmittelbar die rotgeschriebene kaiserliche Unterschrift (bzw. das Legimus des Rekognitionsbeamten) an“² (s. etwa Taf. I, a–c). Dabei hatte Dölger zunächst geglaubt, dass es sich bei diesem Phänomen lediglich um „eine weithin von den Schreibern beachtete Kanzleiregel, aber kein sicheres Merkmal für Echtheit und Unechtheit der Urkunde“ handle³. Eine in weiterer Folge von ihm durchgeführte systematische Überprüfung sämtlicher bekannter Chrysobulloi Logoi erbrachte freilich anderes, nämlich „das Ergebnis, dass die rund 70 uns noch vorliegenden Originale von Chrysobulloi Logoi aus der Zeit von der 1052 bis 1391 das Wort κράτος in der beschriebenen Isolierung als Anfangswort der letzten Textzeile so gut wie ausschließlich aufweisen, während diese Isolierung bei den Fälschungen ebenso ausschließlich nicht zu beobachten ist, ein Zeichen, dass die – vielfach sonst geschickten – Fälscher dieses ‚Geheimnis‘ der Kaiserkanzlei nicht kennen.“⁴

Dölger hielt fest, dass die κράτος-Isolierung demgemäß „als zusätzliches Echtheitsmerkmal byzantinischer Chrysobulloi Logoi betrachtet werden“⁵ kann, und brachte in der Folge eine Liste mit 81 Urkunden, die dieses Phänomen aufweisen bzw. – als Fälschungen – nicht aufweisen.⁶ Die älteste der dort angeführten Urkunden geht auf Konstantinos IX. Monomachos zurück, stammt aus dem Jahr 1052 und stellt gleichzeitig die erste im Original erhaltene große Privilegienurkunde (Chrysobullos Logos) aus Byzanz dar⁷; die jüngste Urkunde der Liste ist ein Privileg Andronikos’ IV. Palaiologos

¹ F. DÖLGER, Ein Echtheitsmerkmal des byzantinischen Chrysobulls. *Acta Antiqua Academiae Scientiarum Hungaricae* 10 (1962) 99–105.

² DÖLGER, Echtheitsmerkmal (wie Anm. 1) 99.

³ F. DÖLGER, Die byzantinische und die mittelalterliche serbische Herrscherkanzlei, in: XII^e Congrès International des Études byzantines. Ochrade, 10–16. Sept. 1961, Tome 1. Belgrad 1963, 83–103, hier 93 mit Anm. 39.

⁴ DÖLGER, Echtheitsmerkmal (wie Anm. 1) 99f.

⁵ DÖLGER, Echtheitsmerkmal 100.

⁶ DÖLGER, Echtheitsmerkmal 100–103.

⁷ DÖLGER, Echtheitsmerkmal 100. – Zur Urkunde s. Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, 3. Teil: Regesten von 1204–1282, bearbeitet von F. DÖLGER. Zweite, erweiterte und verbesserte Auflage bearbeitet von P. WIRTH. München 1977, 907 [927]; ediert in Actes de Lavra. Première partie: Des origines à 1204. Édition diplomatique par

vom November 1378. Ab Kaiser Manuel II. lässt sich, wie Dölger treffend festgestellt hatte, die κράτος-Isolierung bis zum Ende des Reiches nicht mehr beobachten und entfällt somit als Authentizitätskriterium. Die eigenhändige Namensunterschrift des Kaisers beginnt nun vorne in einer neuen Zeile, unter dem Ende der im übrigen gleichbleibenden κράτος-Schlussformel des Urkundentextes.

Während Dölger die κράτος-Isolierung in allen echten Chrysobulloi Logoi der Hauptkaiser nachweisen konnte, bemerkte er „in den Chrysobulloi Logoi der Mitkaiser, welchen das Recht bestätigender Chrysobulloi Logoi vermutlich im Jahr 1272 eingeräumt wurde, ein Schwanken in der Beobachtung der κράτος-Isolierung“⁸. Er zählte 17 im Original erhaltene Mitkaiserurkunden, aus dem Zeitraum von 1300 bis 1328, und hielt mit Blick auf diese fest: „Unter den 4 uns erhaltenen Chrysobulloi Logoi des Mitkaisers Michael IX. sind 2, unter den 10 echten des Mitkaisers Andronikos III. 5, welche keine κράτος-Isolierung aufweisen. Woran dies liegt, vermag ich nicht zu sagen.“⁹

Dölgers Aporie lässt sich lösen, wie im Folgenden gezeigt werden soll. Hierzu sind die betreffenden Mitkaiserurkunden näher zu betrachten, wobei sich paläographische Beobachtungen auf der einen Seite und ein kaiserlicher Familienzweist auf der anderen Seite als Schlüssel zur Lösung des Problems erweisen werden.

Zunächst sei für die folgenden Beobachtungen eine aktualisierte Liste der mitkaiserlichen Urkunden in chronologischer Reihung beigebracht¹⁰:

- 1) D(ölger), R(egesten)¹¹ 2617: Michael IX. für Stefan Uroš II. Milutin/Chilandar vom Juni 1300¹²
- 2) DR 2626: Michael IX. für Iviron vom August 1310¹³
- 3) DR 2630: Michael IX. für Theodoros Palaiologos von Montferrat vom Dezember 1316¹⁴
- 4) DR 2649: Andronikos III. für Chilandar vom Juli 1317¹⁵
- 5) DR 2634: Michael IX. für Chilandar vom März 1319¹⁶
- 6) DR 2650: Andronikos III. für Chilandar vom März 1319¹⁷
- 7) DR 2651: Andronikos III. für Chilandar vom Oktober 1319¹⁸
- 8) DR 2639: Michael IX. für Chilandar vom Oktober 1319¹⁹

P. LEMERLE – A. GUILLOU – N. SVORONOS, avec la collaboration de Denise PAPACHRYSSANTHOU (*Archives de l'Athos* 5). Paris 1970, 189–192 (Nr. 31).

⁸ DÖLGER, Echtheitsmerkmal 104.

⁹ DÖLGER, Echtheitsmerkmal 105.

¹⁰ Die Aufzählung in DÖLGER, Echtheitsmerkmal 104 enthielt einige Ungereimtheiten und Versehen, wie sich zeigen wird.

¹¹ Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453, 4. Teil: Regesten von 1282–1341, bearbeitet von F. DÖLGER. München–Berlin 1960 (= DR).

¹² Actes de Chilandar I. Des origines à 1319. Édition diplomatique par M. ŽIVOJINOVIĆ – V. KRAVARI – Ch. GIROS (*Archives de l'Athos* 20). Paris 1998, 178–180 (Nr. 20) (Die Herausgeber lesen im Rahmen der Urkundendatierung „Ιούλιον“, ich jedoch lese „Ιούλιον“, in Übereinstimmung mit dem bestätigten hauptkaiserlichen Privileg ([DR 2229 = Actes de Chilandar I, 175–177, Nr. 19]). – DÖLGER, Echtheitsmerkmal 104 führt nach DR 2617 in der Liste der Mitkaiserurkunden als folgendes Dokument DR 2624, eine Urkunde Michaels IX. für das Kloster Hagios Niketas/Skopje: Actes de Chilandar I, 172–175 (Nr. 18), mit Datierung auf 1299/1300 (zur Datierung, die wegen der fehlenden Datierungselemente nicht mit letzter Sicherheit zu bestimmen sein dürfte, DÖLGER, *op. cit.* 173). Die Urkunde, die der Hand des Georgios Bullotes zuzuweisen ist (s. LAMBERZ, Bullotes [wie Anm. 29] 36) entbehrt des unteren Teiles mit Datierung und Unterschrift durch mechanischen Verlust; demgemäß ist auch die κράτος-Formel in Verlust geraten, so dass über das Einhalten bzw. das Nichteinhalten der κράτος-Isolierung nur Vermutungen angestellt werden können.

¹³ Actes de Iviron III. De 1204 à 1328. Édition diplomatique par J. LEFORT – N. OIKONOMIDÈS – Denise PAPACHRYSSANTHOU – V. KRAVARI, avec la collaboration d'H. MÉTRÉVÉLI (*Archives de l'Athos* 18). Paris 1994, 180–187 (Nr. 72).

¹⁴ F. COGNASSO, Una crisobolla di Michele IX Paleologo per Teodoro I di Monferrato. *Studi Bizantini* 2 (1927) 41–47.

¹⁵ Actes de Chilandar I (wie Anm. 12) 238–241 (Nr. 35).

¹⁶ Actes de Chilandar I 270–273 (Nr. 43).

¹⁷ Actes de Chilandar I 274–276 (Nr. 44).

¹⁸ Actes de Chilandar I 283–286 (Nr. 47).

¹⁹ Actes de Chilandar I 280–283 (Nr. 46).

- 9) DR 2654: Andronikos III. für Chilandar vom Juni 1321²⁰
- 10) DR 2655: Andronikos III. für Chilandar vom Juni 1321²¹
- 11) DR 2663: Andronikos III. für Chilandar vom September 1321²²
- 12) DR 2664: Andronikos III. für die Mönche des von Stefan Uroš II. Milutin errichteten Turmes/Chilandar vom September 1321²³
- 13) DR 2665: Andronikos III. für Chilandar vom September 1321²⁴
- 14) DR 2673: Andronikos III. für den Hieromonachos Kallinikos von Chilandar vom Juli 1323²⁵
- 15) DR 2676: Andronikos III. für Chilandar vom Dezember 1324²⁶
- 16) DR 2684: Andronikos III. für Ioannes-Theologos-Kloster/Patmos vom Dezember 1326/7²⁷
- 17) DR 2704: Andronikos III. für Zographou vom März 1328²⁸

Wie der Liste unschwer zu entnehmen ist, betreffen die Mitkaiserurkunden lediglich zwei Mitkaiserpersönlichkeiten: Michael IX. und seinen Sohn Andronikos III. Bei den von beiden Mitkaisern ausgestellten Chrysobulloi Logoi handelt es sich in der überwiegenden Zahl um Bestätigungen hauptkaiserlicher Chrysobulloi Logoi, Bestätigungen, die oft zeitgleich mit diesen erfolgten und in der Regel eine wortwörtliche Übereinstimmung mit dem hauptkaiserlichen Privileg aufweisen. Ein illustrierendes Beispiel: Im März des Jahres 1319 stellte Kaiser Andronikos II. dem Athoskloster Chilandar einen Chrysobullos Logos aus, der dem Kloster alte Schenkungen bestätigte und gleichzeitig neue hinzufügte (DR 2416). Geschrieben ist diese Privilegienurkunde von der Hand des Georgios Bullotes, der zentralen Schreiberpersönlichkeit der Hauptkaiserkanzlei dieser Tage, einem Mann, dessen Tätigkeit in dieser Kanzlei Erich Lamberz im Jahr 2006 einen instruktiven Aufsatz gewidmet hat²⁹. Der kaiserliche Beamte, der die Rotworte in die Urkunde eingefügt hat, ist der Kanzleivorsteher des Hauptkaisers, dies ergibt eine von mir ausgeführte Durchsicht der Urkunden Andronikos' II. in aller nur wünschenswerten Eindeutigkeit.

Diese Urkunde des Hauptkaisers wurde nun durch die Mitkaiser bestätigt, aber nicht etwa dadurch, dass auch sie – nach dem Hauptkaiser – dessen Urkunde mit ihrer Unterschrift versehen. Für sie wurden jeweils eigene Urkunden angefertigt: Für Michael IX., den Sohn Andronikos' II.,

²⁰ Actes de Chilandar. Première partie: Actes grecs, publiés par L. Petit (*IV* 17, pr. 1 = *Actes de l'Athos* 5). Sankt-Peterburg 1911 (Nachdr. Amsterdam 1975), 143–145 (Nr. 61).

²¹ Actes de Chilandar (1911) (wie Anm. 20) 148–150 (Nr. 63).

²² Actes de Chilandar (1911) 160–163 (Nr. 71).

²³ Actes de Chilandar (1911) 164–165 (Nr. 73).

²⁴ Actes de Chilandar (1911) 166–167 (Nr. 75).

²⁵ Actes de Chilandar (1911) 191–192 (Nr. 90).

²⁶ Actes de Chilandar (1911) 212–213 (Nr. 102). – Die Echtheit dieser Urkunde ist problematisch und bedürfte einer gesonderten Behandlung, die an dieser Stelle nicht zu leisten ist. Schon Dölger hatte sie in den Regesten mit einem Sternchen als „verdächtig“ versehen und in der Beschreibung ohne weiteren Kommentar angemerkt: „Innere und äußere Merkmale deuten auf eine Fälschung hin.“ In der Tat sind zumindest die Rotworte mit Sicherheit nachgezeichnet. Vgl. zur Urkunde auch die Ausführungen unten, Anm. 34.

²⁷ Βυζαντινὰ ἔγγραφα τῆς μονῆς Πάτμου. Α'. Αὐτοκρατορικά. Διπλωματικὴ ἔκδοσις, γενικὴ εἰσαγωγή, εὐρετήρια, πίνακες ὑπὸ Ἑρασ Βρανοῦση. Athen 1980, 166–181 (Παράρτημα Β'). Die Echtheit der Urkunde ist umstritten (vgl. die Ausführungen bei LAMBERZ, Bullotes [wie Anm. 29] 45, Anm. 57), doch lässt sich ihre Authentizität zweifelsfrei nachweisen. S. hierzu A. E. MÜLLER, Schriftbetrachtung im Dienst der Urkunden. Ansatzpunkte für eine paläographisch basierte Echtheitskritik am Beispiel zweier Kaiserurkunden des 14. Jh. für Patmos (DR 2684 und DR 2775) [im Druck].

²⁸ Actes de Zographou, publiés par W. REGEL – E. KURTZ – B. KORABLEV (*IV* 13, pr. 1 = *Actes de l'Athos* 4). Sankt-Peterburg 1907 (Nachdruck Amsterdam 1969), 61–64 (Nr. 27).

²⁹ E. LAMBERZ, Georgios Bullotes, Michael Klostomalles und die byzantinische Kaiserkanzlei unter Andronikos II. und Andronikos III. in den Jahren 1298–1329, in: Lire et écrire à Byzance, ed. B. Mondrain (*Collège de France – CNRS: Centre de recherche d'histoire et civilisation de Byzance – Monographies* 19). Paris 2006, 33–48 (mit Taf. 1–16); Zuweisung unserer Urkunde an Bullotes ebenda 37.

war dies DR 2634, vom März 1319 stammend wie die Urkunde des Hauptkaisers selbst. Auch hier fertigte die Hauptkaiserkanzlei die Urkunde aus, erkennbar an der Hand des Georgios Bullotes³⁰ und an den Rotworten, die abermals von der Hand des Kanzleivorstands des Hauptkaisers herrühren und – hierauf ist zu achten – auch hier begegnet, wie in der Hauptkaiserurkunde, die κράτος-Isolierung. Gleiches gilt in allen Punkten abermals für die zeitgleiche Urkunde des zweiten Mitkaisers, Andronikos' III. (DR 2650). (Taf. I, a–c)

Interessant ist nun ein thematisch ähnlich gelagerter Fall nur wenige Monate später, vom Oktober desselben Jahres 1319. Erneut bestätigte der Hauptkaiser Andronikos II. dem Kloster Chilandar seine Besitzungen (DR 2432); Schreiber der Urkunde: Georgios Bullotes³¹; Rubrizist: Kanzleivorstand des Hauptkaisers, wie gehabt; κράτος-Isolierung: eingehalten. Gleiches gilt für die bestätigende Urkunde des Enkels, also Andronikos' III. (DR 2651). Jedoch, die entsprechende Urkunde Michaels IX. (DR 2639) weicht in diesem Fall ab: ein anderer Textschreiber, eine andere rubrizierende Hand – und auch die κράτος-Isolierung ist nicht eingehalten! (Taf. II, a–c)

Es sind diese drei Urkunden, welche die Regel preisgeben, die bezüglich der κράτος-Stellung hinter allen mitkaiserlichen Chrysobulloi Logoi steht: Wenn die Kanzlei des Hauptkaisers die bestätigenden Urkunden für die Mitkaiser ausfertigte (DR 2617, DR 2649, DR 2634, DR 2650, DR 2651, [DR 2676³²]), dann ist die κράτος-Isolierung eingehalten; wenn hingegen die Kanzlei des Mitkaisers ausfertigte (DR 2626, DR 2639, DR 2654, DR 2655, DR 2663, DR 2665, DR 2673, DR 2684), dann ist sie nicht eingehalten.

Wobei sich in weiterer Folge an den Urkunden der Gang der politischen Geschichte mit aller Deutlichkeit ablesen lässt – und hier nun tritt der eingangs angesprochene kaiserliche Familienzweist auf den Plan: Bis zum Jahr 1319 war es offensichtlich mehr oder weniger selbstverständlich, dass der Hauptkaiser Andronikos II. in seiner Kanzlei für seinen Sohn Michael IX. und für seinen geliebten Enkel Andronikos III. bestätigende Urkunden mitausstellen ließ. Ausnahmen gab es, wie gerade im Fall Michaels IX. gesehen. Dann fiel Andronikos III. aus den bekannten Gründen bei seinem Großvater in Ungnade – mit den ebenso bekannten Folgen: Die Auseinandersetzung zwischen beiden eskalierte und mündete schließlich im sogenannten ersten Bürgerkrieg³³. Fortan stellt Andronikos II. nicht mehr für Andronikos III. mit aus – Michael IX. war unterdessen verstorben. Andronikos III. bestätigte zwar anfangs noch manche Urkunde seines Großvaters, aber im Rückgriff auf eigene Schreiber und eine eigene rubrizierende Kanzleihand – und eben ohne κράτος-Isolierung. Dies alles ist schön abzulesen an mehreren Urkunden des Jahres 1321 (DR 2654, DR 2655, DR 2663, DR 2665).

Dabei drängt sich unwillkürlich die Frage auf, ob die κράτος-Isolierung in diesen Urkunden ganz bewusst unterbleibt oder ob sie lediglich deshalb nicht begegnet, weil die Schreiber, die von den Mitkaisern für die Ausfertigung der Urkunden herangezogen wurden, nicht um diese Eigenheit des kaiserlichen Privilegs wussten?

³⁰ LAMBERZ, Bullotes (wie Anm. 29) 37.

³¹ Ebenda.

³² Zu dieser Urkunde s. die Ausführungen unten 229, Anm. 34.

³³ Zum historischen Hintergrund sei hier allgemein verwiesen auf U. V. BOSCH, Kaiser Andronikos III. Palaiologos. Versuch einer Darstellung der byzantinischen Geschichte in den Jahren 1321–1341. Amsterdam 1965, und D. M. NICOL, The last centuries of Byzantium 1261–1453. Cambridge ²1993, 91ff., bes. 151ff.

Einen Hinweis auf die Antwort zu dieser Frage mag der erste von insgesamt drei Fällen³⁴ liefern, die sich nicht in das soeben präsentierte Schema einfügen und deren Abweichen von der Regel es abschließend zu diskutieren gilt: Bei DR 2630 handelt es sich um eine Mitkaiserurkunde Michaels IX., die eindeutig in der Hauptkaiserkanzlei angefertigt wurde, denn ihr Textschreiber ist Georgios Bullothes und der Rubrizist ist der Kanzleivorstand der Hauptkaiserkanzlei, und doch ist hier die κράτος-Isolierung nicht eingehalten (Taf. III, a)³⁵. Es ist das einzige Beispiel dieser Art und es wiegt schwer, denn an ein Versehen durch den Textschreiber ist nicht zu denken: Georgios Bullothes wusste als zentrale Schreiberpersönlichkeit der Hauptkaiserkanzlei genau, wie mit dem Wort κράτος zu verfahren war und er isolierte es hier eben gerade nicht, und zwar offensichtlich ganz bewusst nicht. Für diese Bewusstheit im Handeln spricht ein weiteres paläographisches Detail: Es unterbleibt nämlich interessanterweise nicht nur die Isolierung des Wortes, sondern auch seine graphische Durchgestaltung, wie sie in der Ausgestaltung stets gleich und ohne Ausnahme zu beobachten ist, wenn Bullothes das Wort in die Isolierung stellt (s. etwa Taf. I, a–c). Was aber heißt das? Zunächst doch wohl nichts anderes, als dass in diesem Fall dem Mitkaiser die κράτος-Isolierung nicht zugestanden wurde. Warum? Wohl deshalb, weil die Kanzlei den vorliegenden Fall bewusst nicht so behandelt wissen wollte wie andere zeitnahe Fälle von Bestätigungen hauptkaiserlicher Privilegienverleihungen. In der Tat scheint die vorliegende Causa von der Person des Begünstigten wie vom Gegenstand her von spezieller Natur zu sein; genauere Aussagen verbieten sich freilich, da eine hauptkaiserliche Vorlage für die DR 2630 nicht erhalten ist. Aus welchem genauen Grund auch immer hier die κράτος-Isolierung unterblieb: Sie unterblieb offensichtlich mit Bestimmtheit und ist damit als eindeutiger Hinweis zu werten, dass auch in den Mitkaiserurkunden, die den Mitkaiserkanzleien entstammten, auf die κράτος-Isolierung bewusst verzichtet wurde.

Damit sind wir bei den beiden letzten Fällen, die es zu beleuchten gilt: Denn von den eben angesprochenen Mitkaiserurkunden, die den Mitkaiserkanzleien entstammen – es handelt sich insgesamt um zehn Stück –, weisen zwar acht, der oben aufgestellten Regel entsprechend, keine κράτος-Isolierung auf, zwei aber schon.

Der eine der beiden Fälle dürfte sich dabei in der Tat durch ein gewisses Unwissen des Textschreibers erklären lassen. DR 2664 ist eine Mitkaiserurkunde aus der Kanzlei Andronikos' III. vom September 1321, in der wider Erwarten eine κράτος-Isolierung begegnet; interessant ist aber die Beobachtung, dass die gleiche Schreiberhand, die für DR 2664 verantwortlich ist, im selben Monat für Andronikos III. in anderem Zusammenhang eine weitere Urkunde anfertigt (DR 2665), eine Urkunde, welche die κράτος-Isolierung diesmal nicht aufweist (Taf. III, b–c). Der Schluss liegt nahe und wird durch paläographische Gegebenheiten erhärtet³⁶, dass bei DR 2664 die κράτος-Isolierung nur

³⁴ Bewusst in dieser Zählung ausgelassen und nicht eingehender im Text behandelt ist die Urkunde DR 2676 (vgl. oben 227, Nr. 15 [mit Anm. 26]). Dabei handelt es sich um eine Mitkaiserurkunde Andronikos' III. vom Dezember 1324; die Rotworte weisen in ihrem Duktus auf eine Ausstellung durch die Kanzlei des Hauptkaisers hin, womit die κράτος-Isolierung in Einklang stünde, die in diesem vorliegenden Fall gegeben ist. Der nach 1321 auffällige, da ungewöhnliche Fall einer Tätigkeit der Hauptkaiserkanzlei für den Mitkaiser Andronikos III. könnte sich dadurch erklären lassen, dass die Zeit zwischen dem Vertrag von Epibates (Juli 1322) und der Kaiserkrönung Andronikos' III. (2. Februar 1325) durch eine verhältnismäßig gute Zusammenarbeit des Hauptkaisers mit seinem Enkel gekennzeichnet war (vgl. BOSCH, Kaiser Andronikos III. Palaiologos [wie Anm. 33] 35 [mit unrichtigem Datum für die Krönung]; D. M. NICOL, *The reluctant Emperor. A biography of John Cantacuzene, Byzantine Emperor and monk*, c. 1295–1383. Cambridge 1996, 22f.). Zunächst freilich wäre die Genuinität der Urkunde abzuklären, da etwa die Rotworte in ihrem Duktus zwar demjenigen des Rubrizisten der Hauptkaiserkanzlei entsprechen, aber in ihrer zittrigen Beschaffenheit eindeutig den Eindruck einer Nachzeichnung vermitteln.

³⁵ Der Umstand der fehlenden κράτος-Isolierung unter Hinweis auf die Singularität des Falles im Rahmen der Urkundentätigkeit des Georgios Bullothes findet sich bereits vermerkt bei LAMBERZ, Bullothes (wie Anm. 29) 37, Anm. 16, dort jedoch ohne weiteren Kommentar.

³⁶ Angesprochen ist hier der auffällige Umstand, dass für die Ermöglichung der κράτος-Isolierung im vorliegenden Fall die sonst anzutreffende augenfällige bewusste Dehnung der Worte der letzten Urkundentextzeilen nicht zu beobachten ist; s. im

beiläufig begegnet; sie ist allein dem Umstand geschuldet, dass das Wort κράτος im Textverlauf ohne bewusstes Zutun des Schreibers zufällig als einziges Wort der letzten Textzeile zu liegen kommt.³⁷

Von Interesse ist auch der letzte Sonderfall, der sich ausmachen lässt: DR 2704 aus der Mitkaiserkanzlei Andronikos' III., vom März des Jahres 1328. Während sich die Urkunde über den Duktus der Rotworte abermals eindeutig der Mitkaiserkanzlei zuweisen lässt, begegnet in der Textschrift eine Hand, die sich in ihrem Erscheinungsbild stark an Georgios Bullotes anlehnt, ohne jedoch diesem zu gehören.³⁸ Im Gegensatz zu DR 2664 ist hier freilich auszuschließen, dass das Wort κράτος lediglich zufällig in die Isolierung geriet: Die letzten Textzeilen der Urkunde sind in der auffälligen, charakteristischen Weise gelängt, um die bewusste Setzung des Wortes κράτος als einziges Wort der letzten Textzeile möglich werden zu lassen. Nichts hindert daran, abermals an einen nicht ausreichend instruierten Kanzleischreiber zu denken. Doch drängt die äußerst kanzleigemäße Ausführung des übrigen Dokuments eher anderes auf: Sollte hier etwa der Textschreiber durch die Arrogierung eines Rechts des Hauptkaisers bzw. der Kanzlei des Hauptkaisers einen Vorgriff auf die sich abzeichnende Machtübernahme durch Andronikos III. gewagt und so sich und den Mitkaiser bewusst positioniert haben?

Auch wenn sich aufgrund der Quellenlage Hypothesen wie diese heute nicht mehr definitiv falsifizieren bzw. verifizieren lassen, so gilt doch auch hier in letzter Instanz für den gesamten hier präsentierten Themenkomplex der althergebrachte Spruch, dass es die Ausnahmen sind, welche die Regel bestätigen. Letztere aber ist und bleibt klar und eindeutig definierbar und sei hier abschließend noch einmal wiederholt: Wenn die Hauptkaiserkanzlei bestätigende Urkunden für die Mitkaiser ausfertigte, dann ist die κράτος-Isolierung eingehalten; wenn hingegen die Mitkaiserkanzlei(en) die Bestätigung des hauptkaiserlichen Privilegs ausfertigte(n), dann ist sie nicht eingehalten. Und somit kann ein weiteres kleines Geheimnis des byzantinischen Urkundenwesens als gelöst angesehen werden.

Gegensatz dazu den Befund bei DR 2664, wie gleich oben im Text referiert. – Zum Phänomen der Dehnung bei den von Georgios Bullotes geschriebenen Urkunden s. LAMBERZ, Bullotes (wie Anm. 29) 38.

³⁷ Freilich bedeutet das auch im Umkehrschluss, dass dieser Textschreiber offensichtlich nicht instruiert war (oder zumindest nicht ausreichend eindringlich), Fälle wie diesen bewusst zu vermeiden.

³⁸ Vgl. LAMBERZ, Bullotes (wie Anm. 29) 43f. Soweit ich sehe, lässt sich die Hand weder vorher noch nachher in der Kaiserkanzlei wiederfinden.